





# Aktuelles von der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

Login Extranet Angebotsrechner

### **Haftpflichtversicherung**



#### Wer haftet für Dachlawinen?

Winter in der Stadt. Dick liegt der Schnee in den Gärten, auf den Bäumen und den Dächern. Diese weiße Idylle kann aber auch schnell ihre Kratzer bekommen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf musste jüngst entscheiden, wer für die Schrammen aufkommt, die eine Dachlawine an einem geparkten Auto angerichtet hatte – der Hauseigentümer oder der Fahrzeughalter?

Der Fall ist nicht so eindeutig, wie es scheint. Der Hauseigentümer war nämlich auch der Vermieter der Immobilie und des Pkw-Stellplatzes. Und der Geschädigte war dessen Mieter.

Das Gericht lehnte am Ende eine Haftung des Vermieters ab (Urteil vom 06.06.2013 – I 10 U 18/13). Der Mieter und Pkw-Halter blieb somit auf seinem Schaden sitzen. Das Gericht berücksichtigte bei seinem Urteil die örtlichen Verhältnisse und die Ortskenntnis des Pkw-Halters. Da der Schadensort in einer schneearmen Region liege, habe für den Vermieter keine Pflicht zur Anbringung von Schneefanggittern oder Warnhinweisen bestanden. Der Mieter habe dagegen in Kenntnis der gut einsehbaren Gefahr seinen Pkw unterhalb des Dachvorsprungs geparkt. Auch andere Gerichte bestätigten diese Rechtsauffassung, dass Grundstückseigentümer nur für Schäden durch Dachlawinen haften, wenn sie ein Verschulden trifft.

Ob ein Verschulden des Grundstückseigentümers vorliegt, ist jedoch von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Bei Art und Umfang der Schutzmaßnahmen kommt es auf die Bauordnungen und die ortsüblichen Schneeverhältnisse an. So kann bei schmalen Straßen und steilen Dächern von über 35 Grad ein Schneefanggitter Pflicht sein. Dies treffe aber nicht im schneearmen Duisburg zu, so das OLG. Daher: keine Pflichtverletzung des Hausbesitzers, kein Verschulden, keine Haftung.

Die Gerichte sehen auch die Einwohner in der Verantwortung: Je schneereicher ein Ort, desto mehr Aufmerksamkeit kann erwartet werden.

## In dieser Ausgabe

- Haftpflichtversicherung: Wer haftet für Dachlawinen?
- Unfallversicherung: GKV bezahlt Rettung, aber keine Bergung
- Hausratversicherung: Wintertipps
- Privat-Haftpflichtversicherung: Schneeballschlacht
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung: Mietsachschäden an Mobilien
- · Mit drei Klicks zum Maklervertrag

### Tipps für Privatkunden

#### Hausratversicherung

# Dunkle Jahreszeit zieht ungebetene Besucher an

Der Winter ist vor allem die dunkle Jahreszeit und zieht Einbrecher an. Halten Türen und Fenster jedoch mehr als eine Minute stand, belassen es die meisten beim Versuch. Ist die Wohnung belebt, kommen sie erst gar nicht. Bewohner sollten daher mit Zeitschaltuhren für Licht und Fernsehen Anwesenheit vortäuschen, eine moderne Tür- und Fensterverriegelung einbauen, auf blickschützende Hecken verzichten und Nachbarn über den Urlaub informieren, damit Briefkästen nicht überquellen.

Tipp: Empfehlen Sie Ihren Kunden, ihr Haus oder ihre Wohnung von Beratern der Polizei besichtigen zu lassen. Und prüfen Sie für Ihre Kunden, ob ihre Wertsachen ausreichend abgedeckt sind. In der Hausrat VARIO Plus gelten Wertsachen bis zu 100 % der Versicherungssumme versichert.

Generell sollten in den Wintermonaten die Außenwasserleitungen entleert, die Heizung aber nicht ausgestellt werden (Frostgefahr).

Mehr zur Privat-Haftpflichtversicherung

## **Unfallversicherung**

### Wintersportunfall: GKV bezahlt Rettung, aber keine Bergung

In den österreichischen Alpen sind im Winter 2011 rund 60.000 Wintersportler verunglückt, darunter auch viele Deutsche. Auch wenn es die meisten Sportler nicht glauben mögen, in 87 % der Fälle verunglücken sie von selbst, also auf eigene Verantwortung, ohne dass ein Dritter den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Meistens handelt es sich um leichte Unfälle, bei denen sich die Sportler allein zu helfen wissen. Kompliziert und teuer wird es, wenn sich der Verletzte in unwegsamem Gelände befindet und beispielsweise per Hubschrauber ins Tal gebracht werden muss.

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kommt auch für Freizeit- und Sportunfälle auf. Sie unterscheidet dabei aber in der Regel zwischen einer Rettung und einer Bergung. Die GKV übernimmt nämlich nur Rettungs-, aber keine Bergungskosten.

Wenn ein Sportler ohne sich zu verletzen, in eine Gletscherspalte fällt und von der Bergwacht aufwendig nach oben gebracht werden muss, spricht man von einer Bergung. Wenn ein Sportler neben einer Talstation einen Schlaganfall erleidet und per Hubschrauber in die Klinik geflogen werden muss, weil ein Krankenwagen lebensgefährlich lange brauchen würde, handelt es sich um eine Rettung. In diesen Fällen zahlt die GKV also den Rettungshubschrauber, aber nicht den Einsatz der Bergwacht.

Aber auch diese Risiken lassen sich abdecken, etwa mit der Unfall VARIO. Diese übernimmt Bergungs- und Transportkosten bis zu 50.000 Euro bei Vollschutz und bis 10.000 Euro in ihrer Basisschutzversion.

Mehr zur Unfallversicherung

#### Mit drei Klicks zum Maklervertrag

Vorab: Es gibt viele gute Gründe die Beziehungen zu Ihrem Kunden durch einen Maklervertrag zu festigen.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern und Sie rechtlich immer auf dem neuesten Stand zu halten, hat der Rechts- und Fachanwalt für Versicherungsrecht Stephan Michaelis appRIORI entwickelt. Melden Sie sich einfach unter <a href="https://www.app-riori.de">www.app-riori.de</a> an und erstellen Sie für Ihren Kunden den individuellen Maklervertrag, im schnellsten Fall mit drei Klicks.

Übrigens: Die Kosten für die Nutzung dieser Anwendung übernimmt die HAFTPFLICHTKASSE für Sie!

Und für die Weihnachtszeit gilt: Vorsicht bei offenem Feuer an Weihnachtsbaum und Co.

Mehr zur Hausratversicherung

## **Privat-Haftpflichtversicherung**

#### Gut versichert: Schneeballschlacht

Ein Winter ohne Schneeballschlacht ist undenkbar – zumindest für Kinder. Doch so ein Schneeball kann zu mehr als einem blauen Auge führen. Und manch offenes Fenster lädt zum Zielwurf ein. Welcher Sprössling bedenkt, was dahinter alles in Scherben gehen kann? Kinder sind eben Kinder und im Sinne des Gesetzes nicht immer haftbar zu machen.

Viele Haftpflichtversicherungen kommen nur für Schäden auf, die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern zurückgehen. Die PHV VARIO deckt aber auch darüber hinausgehende Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Kinder ab, bei denen die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.

Mehr zur Privat-Haftpflichtversicherung

### Tierhalter-Haftpflichtversicherung

#### **Hunde im Urlaubsstress**

Viele Hundehalter nehmen auch im Winter ihren vierbeinigen Freund mit in den Urlaub. Doch während Herrchen die Skipiste unsicher macht, fühlt sich mancher sonst brave Begleiter im Hotelzimmer oder dem angemieteten Appartment ausgesetzt und gerät in nie gekannte Panik.

Die Folgen: zerkratzte Türen, zernagte Tischbeine, aufgerissene Polster und zerfetzte Kissen. Bei der Rückkehr folgt auf den Schock meist eine deftige Rechnung. Mit der THV PLUS sind aber auch solche Schäden an Ferienunterkünften und ihrer Einrichtung abgesichert.

Mehr zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung